AMTSBLATT
für den Landkreis Saalekreis

08. Jahrgang | Merseburg, den 30. Juni 2014 | Nummer 19

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:
Konstituierende Sitzung des Kreistages Saalekreis am 09.07.2014……1

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:
Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau
Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Gemeinde Kabelsketal….2

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis:
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV Saalkreis) am 21.07.2014……2

Bekanntmachungen des Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR:
- Satzung des Abwasserbetriebs Luppe-Aue AöR über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)…….3
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge im Bereich Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR……17

Impressum……20

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Konstituierende Sitzung des Kreistages Saalekreis

Datum: 09. Juli 2014
Zeit: 16.00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Oberaltenburg 2, Ständehaus, E.-Hübener-Saal

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den einladenden Landrat, Herrn Frank Bannert
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Übertragung der Sitzungsleitung an das nach Jahren älteste ehrenamtliche Kreistagsmitglied
4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das nach Jahren älteste ehrenamtliche Kreistagsmitglied
5. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Kreistag
6. Beschluss über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages und ggf. Information des Sitzungsleiters über freiwilliges Ausscheiden
7. Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages und Übernahme der Sitzungsleitung
8. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages
9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag
10. Feststellung der Gültigkeit der Stichwahl des Landrates (Tischvorlage)
11. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Landrates
12. Ansprache des Landrates
13. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse
14. Wahl der/des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
15. Wahl der/des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages
16. Mitteilung des Vorsitzenden des Kreistages über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
17. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse, die nach der geltenden Hauptsatzung vom Kreistag eingerichtet sind, im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt
18. Benennung der Ausschussmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen
19. Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme
20. Bestellung der Beschäftigtenvertreter in den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit
21. Neuwahl des Jugendhilfeausschusses
    - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages oder in der Jugendhilfe erfahrene Einwohner und deren Stellvertreter/innen
    - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/innen, die von den Trägern der freien Jugendhilfe benannt sind
    - Mitteilung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
22. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
23. Anfragen der Mitglieder des Kreistages über einzelne Angelegenheiten des Landkreises
24. Einwohnerfragestunde
25. Ort und Zeit der nächsten Sitzung des Kreistages

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Bauamt – SG Straßenbau

Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen in der Gemeinde Kabelsketal

Der Landkreis Saalekreis hat gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Kabelsketal laut Schreiben vom 05.06.2014, die OD-Grenzen für Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal für die Ortsteile Kleinkugel, Naundorf, Osmünde, Gottenz, Dölbau und Beuditz neu festgesetzt.
Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Festsetzung OD-Grenzen:

Kleinkugel, K 2139: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538014	4538013	1,659

OD Ende

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538013	4538007	0,669

Naundorf, K 2139: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538013	4538007	1,032

OD Ende

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538007	4538010	0,172

Osmünde, K 2143: **OD Ende**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538017A	4538041	0,118

Gottenz, K 2143: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538017A	4538041	1,473

Naundorf, K 2144: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538017	4538007A	2,998

OD Ende

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538007	4538026	0,533

Dölbau, K 2144: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538007	4538026	1,206

Kleinkugel, K 2145: **OD Ende**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538013	4538012	0,148

Beuditz, K 2146: **OD Anfang**

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538021	4539040	1,864

OD Ende

von Netzknoten	nach Netzknoten	km
4538021	4539040	2,731

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

gez.: Hartmut Handschak
Dezernent

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsversammlung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
(WAZV Saalkreis)

Die 12. Öffentliche Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis findet am **Montag, d. 21.07.2014, 17.00 Uhr** im Bürogebäude des WAZV Saalkreis, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal/OT Salzmünde statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 27.05.14
TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Nichtöffentlichen Teil vom 27.05.14
TOP 7 Anfragen der Bürger
TOP 8 Bericht der Geschäftsleitung
TOP 9 Beratung und Beschluss Neufassung Verbandssatzung
TOP 10 Beratung und Beschlussfassung Austrittsantrag
TOP 11 Anfragen, Anregungen, Informationen

nichtöffentlicher Teil:

TOP 12 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
TOP 13 Genehmigung der Niederschrift vom 27.05.14
TOP 14 Informationen Geschäftsleitung
TOP 15 Beschluss Teilnehmerkreis für Angebotsanfrage Betriebsführung Trinkwasser
TOP 16 Beratung und Beschlussfassung Vorbereitung Angebotsanfrage Betriebsführung Trinkwasser
TOP 17 Beratung und Beschlussfassung Auswertungskriterien Ausschreibung Betriebsführung Trinkwasser
TOP 18 Anfragen, Anregungen, Informationen

gez. Heinrich
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR:

Satzung
des Abwasserbetriebs Luppe-Aue (Anstalt öffentlichen Rechts) über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 78 - 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA S 708) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.06.2014 die folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Benutzungszwang
§ 6 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7 Entwässerungsantrag
§ 8 Entwässerungsgenehmigung
§ 9 Einleitungsbedingungen

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 10 Grundstücksanschluss
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13 Sicherung gegen Rückstau

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 15 Einbringungsverbote
§ 16 Entleerung

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen
§ 18 Anzeigepflichten
§ 19 Altanlagen
§ 20 Befreiungen
§ 21 Haftung
§ 22 Zwangsmittel
§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Einstellung der Entsorgung
§ 25 Kommunalabgaben
§ 26 Gebührenerhebung (zentral), Ablesung und Rechtsfolgen
§ 27 Übergangsregelungen
§ 28 Hinweise
§ 29 Inkrafttreten

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Allgemeines

(1) Der Abwasserbetrieb betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
c) zur Niederschlagswasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage). Entsprechendes gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung.

(3) Der Abwasserbetrieb kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Abwasserbetrieb im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Als Schmutzwasser i. S. dieser Satzung bezeichnet man insbesondere ein durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches (aus Küchen, Waschmaschinen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales (häusliches und gewerbliches) Schmutzwasser. Wasser, das aus Schwimmhallen, Schwimmbecken und anderen Pools abgeleitet wird, ist ebenfalls Abwasser (Schmutzwasser) im Sinne diese Satzung. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst Wasser, das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser nebst Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich- rechtlichen Sinne.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

(5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst auch die Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Vakuumschachtes auf dem Grundstück (i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze). Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers.

(6) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage ebenfalls i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem vom Abwasserbetrieb zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisions- bzw. Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage i. d. R. an der Grundstücksgrenze.

(7) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckleitungen, Pumpstationen, Vakuumleitungen, Vakuumschächte und Vakuumstationen;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserbetriebes stehen.

c) Was die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anbelangt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Zusätzlich sind auch Regenrückhaltebecken sowie Einlaufbauwerke in Bezug auf die Beseitigung des Niederschlagswassers Teil der öffentlichen Einrichtung der Anstalt.

(8) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(10) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Abwasserbetriebsgebiet liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 bis 9, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

(5) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Abwasserbetrieb den Anschluss im Einzelfall versagen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.

(6) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann der Abwasserbetrieb einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei der Abwasserbetrieb. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Abwasserbetriebes die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

(7) Für den Fall, dass der Abwasserbetrieb aufgrund von höherer Gewalt die Schmutzwasserbeseitigungsanlage (auch zeitweise) außer Betrieb nehmen muss, besteht kein Benutzungsrecht. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmungsereignisse oder ein längerer Ausfall der Stromversorgung.

(8) Die Berechtigung zur Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Abwasserbetriebes besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass nach dem Wassergesetz LSA primär der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet ist, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen.

§ 4
Anschlusszwang für Schmutzwasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen worden ist (zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtende dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Abwasserbetrieb den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen des Abwasserbetriebes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

(7) Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht Anschlusszwang dann, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4 a

Anschlusszwang für Niederschlagswasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn

a. das Grundstück derart bebaut oder befestigt ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder schadlos (ohne Beeinträchtigung der Belange Dritter) ablaufen kann;

b. die Beschaffenheit des Grundstückes es nicht zulässt, dass das Niederschlagswasser versickern oder schadlos (ohne Beeinträchtigung der Belange Dritter) ablaufen kann (insbesondere auch beim hohem Grundwasserstand);

c. das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(3) Der Abwasserbetrieb Luppe-Aue kann gemäß den Vorgaben des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt und gemäß Absatz 1 und Absatz 2 dieser Vorschrift bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Bestandskraft der Entscheidung nach Satz 1 dieses Absatzes vorzunehmen (im Einzelfall auch nach Anordnung des Sofortvollzugs).
In Konkretisierung der Vorschrift des Absatzes 2 dieses Paragraphen wird – auch in Umsetzung der Änderung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (jetzt § 79b Wassergesetz-LSA) – in den beigefügten Karten grundstücksgenau definiert, für welche Bereiche im Gebiet des Abwasserbetriebes Belange des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die es erforderlich machen, dass ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erfolgt (hoher Grundwasserstand/Beschaffenheit des Bodens/etc.). Anlage – Karte mit grundstücksgenauer Bezeichnung der Bereiche, die an die öffentliche Anlage anzuschließen sind

(4) In Konkretisierung der Vorschrift des Absatzes 2 dieses Paragraphen wird – auch in Umsetzung der Änderung des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (jetzt § 79b Wassergesetz-LSA) – in den beigefügten Karten grundstücksgenau definiert, für welche Bereiche im Gebiet des Abwasserbetriebes Belange des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, die es erforderlich machen, dass ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erfolgt (hoher Grundwasserstand/Beschaffenheit des Bodens/etc.). Anlage – Karte mit grundstücksgenauer Bezeichnung der Bereiche, die an die öffentliche Anlage anzuschließen sind.

§ 5
Benutzungszwang für Schmutzwasser

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 5 a

Benutzungszwang für Niederschlagswasser

(1) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und/oder befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Bezüglich der Beseitigung des Niederschlagswassers besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Anstalt auch dann, wenn gemäß den Vorschriften des § 4 und § 4 a tatsächlich ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt ist. Der Benutzungszwang besteht auch dann, wenn vor Inkrafttreten des § 151 Abs. 3 Wassergesetz LSA in der seit 01.09.2003 geltenden Fassung (nunmehr § 79b Abs. 3 Wassergesetz LSA) vorher ein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Einrichtung (des ehemaligen ZV Luppe-Aue bzw. einer ehemaligen Mitgliedsgemeinde) gegeben gewesen ist.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den Abwasserbetrieb auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserbetrieb zu stellen.

(2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtunzum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten entsprechend auch für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der bestehen den bzw. zu errichtenden zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserbetrieb mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;

b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser/ Niederschlagswasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers/Niederschlagswassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Schmutzwassers/Niederschlagswasser im Betrieb;

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäudeangaben,
- Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;

e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN;

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Betracht kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks- Entwässerungsanlage;

c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der privaten Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;

(4) Darstellungsarten sind gemäß Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.

(5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann der Abwasserbetrieb Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

§ 8
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Abwasserbetrieb erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Abwasserbetrieb entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der Abwasserbetrieb kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Abwasserbetrieb kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Abwasserbetrieb zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserbetrieb sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.

(9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 9
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In die Schmutzwasseranlagen des Abwasserbetriebes darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I Nr. 38 S. 1714), zuletzt geändert durch Art. 3 § 15 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I Nr. 65, S. 2930) bzw. in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere § 46 (3) STrlSchV - entspricht.

(6) Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 (3) GVO vorzulegen.

(7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

7.1. Allgemeine Parameter:

a)	Temperatur:	35° C
b)	pH-Wert:	wenigstens 6,5, höchstens 10
c)	Absetzbare Stoffe:	nicht begrenzt

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette):

a)	direkt abscheidbar	100 mg/l
b)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:	250 mg/l

7.3. Kohlenwasserstoffe:

a)	direkt abscheidbar: DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.	50 mg/l
b)	gesamt	100 mg/l
c)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l

7. 4. Halogenierte organische Verbindungen:

a)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
b)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (CI)	0,25mg/l

7. 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder 1,5 g/l

7. 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

a)	Antimon (Sb)	0,1 mg/l
b)	Arsen (As)	0,05 mg/l
c)	Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICO-OES)	2,0 mg/l
d)	Blei (Pb)	0,3 mg/l
e)	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
f)	Chrom (Cr)	0,3 mg/l
g)	Chrom (sechswertig) (CR-VI)	0,1mg/l
h)	Kobalt (Co)	1 mg/l
i)	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
j)	Nickel (Ni)	0,1 mg/l
k)	Quecksilber (Hg)	0,0005 mg/l
l)	Selen (Se)	0,2 mg/l
m)	Silber (Ag)	0,1 mg/l

n)	Zink (Zn)		0,1 mg/l
o)	Zinn (Sn)		0,5 mg/l
p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung auftreten (s. Nr.7.1 c)	

7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4-N und NH_3-N)	200 mg/l < 5.000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO_2-N), falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (CN)	5 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
e)	Fluorid (F)	5 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (P)	30 mg/l
g)	Sulfat (SO_4)	600 mg/l
h)	Sulfid (S^{2-})	2 mg/l

7.8. Weitere organische Stoffe:
wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C_6H_2OH) 10 mg/l

7.9. Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7.10. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

7.11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand des Abwasserbetriebes durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs.7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Abwasserbetrieblichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Lose-Blatt-Sammlung) auszuführen.

(10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind Eigentümer von Gaststätten, Fleischereien, Werkstätten, Imbisseinrichtungen, Arztpraxen usw. verpflichtet, das dort anfallende Schmutzwasser über entsprechende Abscheidanlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Die Dimensionierung dieser Abscheidanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Der Grundstückseigentümer ist in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

b) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der Abwasserbetrieb kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität der öffentlichen Schmutzwasseranlage überschreitet.

c) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträge Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

d) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

e) Anlagen mit unzuzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, sodass diese die vorgenannten Grenzwerte erreichen bzw. unterschreiten.

f) Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem Abwasserbetrieb auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

g) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen, den Abwasserbetrieb unverzüglich zu unterrichten. Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Abwasserbetrieb in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so ist der Abwasserbetrieb berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG- Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 9 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG- Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Absätze 7 und 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden. § 9 bleibt im übrigen unberührt. Für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04.05.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABL. EG Nr. L 129 S. 23) gilt die Verordnung über Qualitätsziele und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung bei oberirdischen Gewässern (OGewQZ VO) vom 12.03.2001 (GVBl. LSA S. 105) i. V. m. Beschluss vom 20.02.2001 (MBl. LSA S. 159) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

II.
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 10
Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Abwasserbetrieb nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

(2) Der Abwasserbetrieb kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.

(4) Der Abwasserbetrieb lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal / Vakuumleitung vom Hauptsammler einschließlich Revisionsschacht / Vakuumschacht bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der Abwasserbetrieb hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

(8) Soweit sich bei der Neuverlegung bislang bestehender Abwasseranlagen Änderungen z. B. bezüglich der Tiefenlage ergeben, so obliegt es dem Organisationsermessen des Abwasserbetriebes, über die jeweilige Gestaltung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden. In Bezug auf eine etwaige Veränderung der öffentlichen Anlage gibt es keinen Bestandsschutz für die Anlieger. Etwaig aufgrund der Veränderung notwendig werdende Hebeanlagen (z. B. für die Kellerentwässerung) sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu installieren.

§ 11
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Abwasserbetrieb die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserbetrieb in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Abwasserbetriebes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen (siehe dazu auch § 9 (12). Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.

(7) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserbetrieb. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Dem Abwasserbetrieb bzw. einem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13
Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert. Im Vakuumnetz definiert sich die Rückstauebene über die Höhe der Revisionsöffnung unmittelbar am Vakuumhausanschlussschacht.

(2) Das unter der Rückstauebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage zuzuführen.

(3) Von diesem Grundsatz darf nur bei Entwässerungsanlagen abgewichen werden, die Räumlichkeiten mit einer untergeordneten Nutzung entwässern. Dabei sind Rückstauverschlüsse nach DIN-EN 13564-1 zu nutzen und zu unterhalten.

(4) Zentrale Rückstauverschlüsse sind unzulässig.

(5) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Schmutzwasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

III.
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

§ 14
Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 bzw. DIN 4261 zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung des Abwasserbetriebes nach Maßgabe seiner Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 WG-LSA voraus.

(2) Die Freistellung des Abwasserbetriebes erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers nach § 151 (5) Satz 2 WG-LSA. Die Betreibung einer dezentralen Anlage durch den Abwasserbetrieb umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage ist mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen.

(4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

(5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und jeweils auf einem Buchgrundstück ausgebildet sind, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube (bzw. die abflusslosen Sammelgruben) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel (auch in den Sommermonaten) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit dem Abwasserbetrieb abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern nicht eine andere rechtlich zulässige Form der Entsorgung gegeben ist. Sofern rechtliche bzw. satzungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage davon unberührt.

§ 15
Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 16
Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Abwasserbetrieb oder seinem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Abwasserbetrieb oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen (z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Abwasseranfall).

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

c) Kleinkläranlagen mit biologischer Schmutzwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung (DIN 4261 Teil 4) in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Abwasserbetrieb die notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer dem Abwasserbetrieb vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlammspeicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt nicht dem Abwasserbetrieb bzw. seinem Beauftragten.

(3) Der Abwasserbetrieb oder der von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV.
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17
Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Abwasserbetriebes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges § 4 (1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Abwasserbetrieb unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Abwasserbetrieb mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserbetrieb antragsseitig (Entwässerungsantrag) mitzuteilen.

§ 19
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, unterbricht der Abwasserbetrieb auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers den Schmutzwasserhausanschluss auf dem Grundstück.

§ 20
Befreiungen

(1) Der Abwasserbetrieb kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer eingeleitet oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Abwasserbetrieb von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Abwasserbetrieb geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 9 (5) des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) bzw. in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Abwasserbetrieb den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden infolge von

a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserbetrieb schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell hierdurch bedingter Schäden gegen den Abwasserbetrieb.

§ 22
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Art. 8 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeskostenrechtes und des Gesetzes über die Ordnung der ordentlichen Gerichte im Land Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58) bzw. in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 oder § 4 a Absatz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
2. § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet bzw. entgegen § 5a nicht oder nicht rechtzeitig das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in eine öffentliche Anlage einleitet;
3. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
4. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 12 dem Abwasserbetrieb oder einem von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
8. § 14 (3) Satz 1 die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage nicht so platziert, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann;
9. § 14 (3) Satz 2 die Ausführungsplanung und den Standort der dezentralen Anlage mit dem Abwasserbetrieb nicht abstimmt;
10. § 14 (5) die Entwässerungssituation auf dem Grundstück nicht so gestaltet, dass lediglich eine abflusslose Sammelgrube (bzw. sonstige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit) besteht bzw. nicht einvernehmlich in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb eine praktikable Entsorgungsvariante festlegt und umsetzt;
11. § 16 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
12. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 18 (4) dem Abwasserbetrieb nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 24
Einstellung der Entsorgung

(1) Der Abwasserbetrieb ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen abzuwehren.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen des Abwasserbetriebes bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Abwasserbetrieb kann seine technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.

(3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Schmutzwasserbeiträge, Schmutzwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist der Abwasserbetrieb berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Der Abwasserbetrieb hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 25
Kommunalabgaben

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung werden vom Abwasserbetrieb Kommunalabgaben auf der Grundlage des KAG-LSA und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes erhoben (einschließlich Kostenerstattungen für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse). Ebenfalls werden auf Grundlage einer besonderen Satzung Schmutzwasserbeiträge für so genannte Altanschlussnehmer erhoben (so genannter Herstellungsbeitrag II).

(2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

§ 26
Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 27
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN- Normblätter (erschienen in der Beuth- Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Abwasserbetrieb archivmäßig gesichert hinterlegt. In diese Unterlagen kann Einsicht genommen werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme des § 4 a Abs. 4, der rückwirkend zum 14.2.2014 in Kraft tritt, rückwirkend zum 21.12.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 12 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Abwasserbetriebes Luppe-Aue Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) die Ersatzbekanntmachung angeordnet. Die Pläne, aus denen sich ergibt, welche Grundstücke an die öffentliche Anlage anzuschließen sind, sind nicht für eine Bekanntmachung im Amtsblatt geeignet. Deswegen werden die Pläne in der Geschäftsstelle der Anstalt, Merseburger Landstraße 35 in 06237 Leuna/Ortsteil Günthersdorf für die Zeit von jeweils 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr (freitags lediglich bis 12:00 Uhr) für den Zeitraum vom 15.07.2014 bis zum 30.08.2014 ausgelegt.

Leuna, den 20.06.2014

Patzsch
Vorstand

- Siegel -

Satzung
über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
im Bereich Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) i.V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) i.d.F.d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages im Geltungsbereich des Abwasserbetriebes beschlossen.

§ 1
Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Der Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR (nachfolgend Anstalt genannt)erhebt einmalige Straßenausbaubeiträge.
(2) Die einmaligen Beiträge erhebt die Anstalt zur Deckung ihrer Aufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (ausschließlich Anlagen der Straßenentwässerung) dienen.

1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung oder Teileinrichtung.
2. „Anschaffung“ ist die Übertragung einer Einrichtung oder Teileinrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Anstalt gegen Entgelt, wobei diese Einrichtung oder Teileinrichtung dann der Anstalt für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer auf Dauer zur Verfügung steht.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistung einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i.S. v. § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der durch die Durchführung der in § 1 Abs. 3 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert, der von der Anstalt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung, einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
2. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Straßenentwässerungseinrichtungen, auch bei Ortsdurchfahrten, sofern die Anstalt Aufgabenträger nach § 42 StrG-LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
3. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.
(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und Anteil der Anstalt

(1) Der beitagsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden (Abschnittsbildung).
(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe § 5 auch gesondert für einzelne, nutzbare Teile der Entwässerungseinrichtungen ermittelt werden (Aufwandsspaltung).
(4) Die Anstalt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Straßenentwässerungseinrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt (s.g. Anstaltsanteil). Der Anteil der Anstalt beträgt bei:
1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)
20 %
2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortseilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
30 %
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
30 %
4. Wege, die in erster Linien zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)
30 %
5. Die Anstalt trägt weiterhin den Teil des Aufwandes, der bei der Verteilung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsmaßstab für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem –nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschoss maßstab).

(2) Der Nutzugsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,6. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BauO LSA vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001)Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen er Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. von § 3 Abs. 4 BauO LSA 2001, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angegangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(4) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes du mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wen es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes , wenn diese baulich oder gewerblich nutzbar ist;
3. für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen enthält oder eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht, die Gesamtfläche des Grundstücks;
4. für die kein Bebauungsplan besteht
   a) die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt,
   b) die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, der im Innenbereich liegende Flächenanteil.
   Als Abgrenzung gilt eine zur Verkehrsanlage parallel verlaufende Linie von 40 m bzw. unmittelbar hinter dem letzten Gebäude, das noch zur zusammenhängenden Bebauung gehört.
5. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöhe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken (§35 BauGB)

1. Ohne Bebauung
   a) mit Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,
   b) mit Grün-, Weide-, Acker- oder Gartenlandnutzung 4 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,
   c) mit gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau, Deponien, Untergrundspeicher) die gesamte Grundstücksfläche,
2. mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände) 50 v.H. der gesamten Grundstücksfläche,
3. mit Bebauung
   die Grundfläche der baulichen Anlagen auf dem Grundstück einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen.

(6) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Bau GB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumessenzahl maßgeblich.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in dem Bebauungsplan weder de Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
   a) Die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhanden oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundtücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
   b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder ein freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
   c) Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder –soweit keine Festsetzung erfolgt ist – die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
8. Für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB) gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
b) Bei Außenbereichsgrundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(7) Werden Grundstück in (reinen, allgemeinen oder besonderen) Wohngebieten, Dorfgebieten oder Mischgebieten überwiegend höherwertig, insbesondere gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. mit Verwaltungs-, Schul-, Post-, Kindereinrichtungs- und Bahnhofsgebäuden, Praxen und Einrichtungen für freie Berufe und Kirchen) genutzt, wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche einschließlich des Nutzungsfaktors nach Abs. (1) um weitere 10 % erhöht (grundstücksbezogener Artenzuschlag).
(8) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche einschließlich des Nutzungsfaktors nach Abs. (1) um weitere 10 % erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).
(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet.

§ 5
Entstehung er sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
(2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist (Eingang der letzen Unternehmerrechnung bei der Anstalt) und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Anstalt stehen.
(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (Abschnittsbildung) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme gem. Absatz 2.
(4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.
(5) Der erforderliche Bescheid enthält mindestens:
a) die Bezeichnung des Beitrages,
b) den Name des Beitragspflichten,
c) die Bezeichnung des Grundstückes,
d) den zu zahlenden Betrag,
e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der Aufwendungen und des Anteils der Anstalt,
f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
h) Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den Beitragspflichtigen fällig.

§ 7
Vorausleistungen
und
Ablösung des Beitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Anstalt Vorausleistungen bis zur Höhe von max. 50 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden.

§ 8
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl: IS. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. IS. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. IS. 709).

§ 9
Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtige sind verpflichtet, der Anstalt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jedem Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unaufgefordert anzuzeigen.

§ 10
Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit du das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 938 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1219 m² (=130% der Durchschnittsgröße) oder mehr beträgt.

Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- Bis 1219 m² voller Beitrag
- Die restliche Grundstückfläche wird mit 50 % angesetzt.

(3) Beitragsausfälle, die durch Billigkeitsregelungen entstehen, gehen zu Lasten der Anstalt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 10 dieser Satzung, kann dies mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werde

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 20.06.2014

Siegel

Patzsch
Vorstand

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 / 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich: Geschäftsstelle Kreistag / Öffentlichkeitsarbeit
Satz/Druck: Landkreis Saalekreis
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9, im Bürgerbüro Hansering 19 in 06108 Halle sowie in der Bürgerinformation Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus.
Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Geschäftsstelle Kreistag, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 / 40-1023, E-Mail: sabine.runge@saalekreis.de